

## 10.April 2016- Königlicher Erlass bezüglich des elektronischen Frachtbriefes.

Freie Übersetzung von Klaus Willems 09/2016

Philippe, König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

- ) Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juli 2013 über den Güterkraftverkehr und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr.1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs,
- ) Aufgrund des Assoziierungsabkommens mit den Parlamenten der Regionen,
- ) Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 12. Januar 2016,
- ) Aufgrund des Gutachtens Nr. 58679/4 des Staatsrates vom 11. Januar 2016, in Anwendung von Artikel 84§1 Abs. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Angesichts der Notwendigkeit ein Pilotprojekt durchzuführen, um im Rahmen einer Studie die Zuverlässigkeit und die Sicherheit des elektronischen Frachtbriefes zu ermitteln.

Auf Vorschlag des Ministers für Mobilität,  
Haben wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1 §1:** In Abweichung von den Bestimmungen des Titels 5- Kapitel 1 des ministeriellen Erlasses vom 23. Mai 2014 in Ausführung des Königlichen Erlasses vom 22.Mai 2014 über den Gütertransport, können die Unternehmen während der Dauer des Pilotprojektes für innerstaatliche Beförderungen in Belgien den elektronischen Frachtbrief benutzen, so wie dies im Zusatzprotokoll vom 20. Februar 2008 zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) betreffend den elektronischen Frachtbrief, hiernach E-CMR Protokoll genannt. Dieses Versuchsprojekt wird sich über einen Zeitraum von drei Jahren erstrecken ab Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses.

**§ 2** Unbeschadet der Bestimmungen des §1 sind die nachfolgenden Bestimmungen auf den elektronischen Frachtbrief anwendbar:

1. die elektronischen Frachtbriefe müssen mit einer Identifizierungsnummer versehen sein, wobei der Buchstabe ‚B‘ dieser Nummer vorangestellt wird, die Nummerierung muss fortlaufend sein und sie muss die Identifizierung des Frachtbriefausstellers ermöglichen.
2. die Aussteller halten eine Liste der elektronischen Frachtbriefe, die mit ihrer Technologie erstellt wurden, ständig auf dem neuesten Stand. Die Liste, welche die fortlaufende Nummer, Ausstellungsdatum, Name und Anschrift der Nutzer enthält, wird dem Generaldirektor der Generaldirektion Güterkraftverkehr und Verkehrssicherheit beim FÖD Mobilität und Transportwesen und den Verantwortlichen des Mehrwertsteuerkontrollamtes, welches zuständig ist für den Steuerpflichtigen, mindestens alle drei Monate übermittelt.
3. Absender, Spediteur, Beförderer und Empfänger müssen zu den elektronischen Frachtbriefen Zugang haben.
4. der elektronische Frachtbrief muss im Fahrzeugzeug zugänglich sein und auf Anforderung eines befugten Bediensteten vorgezeigt werden.

5. der elektronische Frachtbrief muss beim Unternehmer mindestens fünf Jahre ab Ausführungsdatum der Beförderung in chronologischer Reihenfolge aufbewahrt werden, damit die mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten die Anwendung des Gesetzes und seiner Ausführungserlasse, auf deren Anfrage hin, die elektronischen Frachtbriefe bequem ausgedruckt werden können.
6. alle Angaben, die auf den Frachtbriefen in Papierform vorhanden sein müssen gemäß Artikel 33§2 des Ministeriellen Erlasses vom 23. Mai 2014 in Ausführung des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2014 bezüglich des Gütertransportes, müssen ebenfalls auf dem elektronischen Frachtbrief vorhanden sein.
7. auf Anfrage des Empfängers muss der Absender diesem einen Ausdruck des elektronischen Frachtbriefes auf postalischem Weg zusenden.

**§3** Während der Dauer des Pilotprojektes darf der elektronische Frachtbrief nur dann benutzt werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind.

1. die Lieferanten der benutzten Technologie müssen einen Antrag auf Teilnahme am Pilotprojekt mindestens neun Monate vor Inkraftsetzung des vorliegenden Erlasses einreichen.
2. der Lieferant muss dem Antrag Erklärungen zur Funktion des Systems beilegen und mittels Dokumentation belegen, dass die benutzte Technologie den Bestimmungen des E-CMR-Protokolls entspricht.
3. der Lieferant muss eine schriftliche Bestätigung seitens des Generaldirektors der Generaldirektion Gütertransport und Verkehrssicherheit des FÖD Mobilität und Transport erhalten haben, dass ihm die Teilnahme am Pilotprojekt gestattet wurde. Die Genehmigung oder die Verweigerung zur Teilnahme am Pilotprojekt wird dem Lieferanten innerhalb von drei Monaten ab dem Tag nach dem Antragsdatum.
4. der Lieferant berichtet mindestens einmal alle drei Monate über die eventuellen Modifizierungen am System.
5. der Lieferant muss unverzüglich jeden Frachtführer, Absender oder Spediteur notifizieren, dem er die Technologie zur Verfügung stellt.
6. der Lieferant verpflichtet sich, auf Anfrage des Generaldirektors der Generaldirektion Gütertransport und Verkehrssicherheit des FÖD Mobilität und Transport, dessen Anweisungen zu befolgen und ihm alle nützlichen Informationen zu liefern im Rahmen der Ausführung des Pilotprojektes.

Unter Androhung des Ausschlusses vom Pilotprojekt sind die im Absatz 1 festgelegten Bedingungen anwendbar.

Die im Absatz 1 festgelegten Anträge und Notifizierungen sind zu adressieren an den Generaldirektor der Generaldirektion Gütertransport und Verkehrssicherheit des FÖD Mobilität und Transport. Sie sind auf elektronischem Weg zu senden an die Mailadresse [lettredevoitureelectronique@mobilt.fgov.be](mailto:lettredevoitureelectronique@mobilt.fgov.be) oder postalisch an: FÖD Mobilität und Transport, DG Gütertransport und Verkehrssicherheit, rue du Progrès, 56, 1210 Brüssel.

**§4** Im innerstaatlichen Verkehr hat der elektronische Frachtbrief den gleichen Stellenwert wie der Frachtbrief in Papierform, sofern er:

1. den Bestimmungen des E-CMR-Protokolls entspricht,
2. ausgestellt wurde mittels der Technologie eines anerkannten Lieferanten, gemäß § 3,
3. durch einen Nutzer benutzt wird, der gemäß §3 notifiziert wurde.

Bei Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit des elektronischen Frachtbriefes können die mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten den Lieferanten kontaktieren, damit jeder Zweifel ausgeschlossen wird.

Der Gebrauch eines ungültigen elektronischen Frachtbriefes wird einem ungültigen Frachtbrief in Papierform gleichgestellt.

**Artikel 2:** Der Minister, in dessen Aufgabenbereich der Transport fällt, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, am 10. April 2016.